

282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 13. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 290/1987, wird wie folgt geändert:

1. a) § 1 Abs. 2 lit. a und b lautet:

- „a) Personen, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben, sowie Personen, die der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden;
- b) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, sofern sie gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von der Vollversicherung nach § 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ausgenommen sind.“

b) § 1 Abs. 2 lit. d lautet:

- „d) Personen, die nach § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, pflichtversichert sind.“

c) Dem § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Steht auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses Kündigungsentschädigung zu, so endet die Arbeitslosenversicherungspflicht erst mit Ablauf des Zeitraumes, für den Kündigungsentschädigung gebührt.“

2. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ausschluß vom Bezug des Arbeitslosengeldes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB Aufnahme einer anderen Beschäftigung, ganz oder teilweise nachzusehen. Vor dieser Nachsicht sowie vor Erlassung einer Entscheidung gemäß Abs. 1 ist der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören.“

3. a) § 12 Abs. 3 lit. e lautet:

„e) wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird.“

b) § 12 Abs. 6 lit. b lautet:

„b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 54 000 S nicht übersteigt;“

c) § 12 Abs. 6 lit. c lautet:

„c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus ein nach Maßgabe des Abs. 9 festgestelltes Einkommen erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt.“

d) Dem § 12 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf Grund des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wird, festgestellt, wobei dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung, unter Außerachtlassung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG 1972) die im Einkommensteuerbescheid angeführten Freibeträge und Sonderausgaben sowie die Beträge nach den §§ 8, 9, 10, 11 und 122 EStG 1972 hinzuzurechnen sind. Der Leistungsbezieher ist verpflichtet, den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wurde, binnen zwei

Wochen nach Erlassung dem zuständigen Arbeitsamt vorzulegen. Bis zur Erlassung und Vorlage des Bescheides ist die Frage der Arbeitslosigkeit insbesondere auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung des Arbeitslosen über die Höhe seines Bruttoeinkommens, einer allenfalls bereits erfolgten Einkommensteuererklärung bzw. eines Einkommensteuerbescheides aus einem früheren Jahr vorzunehmen. Des Weiteren hat der Arbeitslose schriftlich seine Zustimmung zur Einholung von Auskünften beim Finanzamt zu erteilen. Für die von den Finanzämtern erteilten Auskünfte gilt die abgabenrechtliche Geheimhaltepflicht des § 48 a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß. Lehnt der Arbeitslose die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung bzw. der Zustimmungserklärung ab, ist ein geringfügiges Einkommen nicht anzunehmen.“

4. Im § 14 Abs. 4 lit. c wird der Ausdruck „des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957“ durch den Ausdruck „des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221“, ersetzt.

5. a) § 15 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

„b) arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist oder Sondernotstandshilfe (§ 39) bezogen hat;“

b) § 15 Abs. 1 Z 1 lit. e lautet:

„e) sich einer Ausbildung oder einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;“

c) Im § 15 Abs. 1 Z 1 lit. h wird der Ausdruck „des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957,“ durch den Ausdruck „des Mutterschutzgesetzes 1979“ ersetzt.

d) § 15 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland beschäftigt gewesen ist sowie um Zeiträume, in denen der Arbeitslose in einem Staat, mit dem zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden, eine dem Krankengeld oder Wochengeld entsprechende Leistung bezogen hat.“

6. a) § 16 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung;“

b) Im § 16 Abs. 1 ist am Ende der lit. k der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende lit. l anzufügen:

„l) des Zeitraumes, für den Urlaubentschädigung oder Urlaubsabfindung im Zeitpunkt der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 zu einem späte-

ren Zeitpunkt gebührt bzw. gewährt wird, nach Maßgabe des Abs. 4.“

c) § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhender Arbeitslosengeld gemäß Abs. 1 lit. g bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes für höchstens vier Wochen während eines Leistungsanspruches (§ 18) nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, insbesondere wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen, oder Umstände, die auf zwingenden familiären Gründen beruhen.“

d) Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gebührt Urlaubentschädigung oder Urlaubsabfindung im Zeitpunkt der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses, beginnt der Ruhender Arbeitszeitraum mit dem Ende des anspruchsgrundlegenden Beschäftigungsverhältnisses, besteht jedoch auch Anspruch auf Kündigungsentschädigung mit dem Ende des Zeitraumes, für den die Kündigungsentschädigung gebührt. Ist der Anspruch auf Urlaubentschädigung oder Urlaubsabfindung strittig oder wird Urlaubentschädigung oder Urlaubsabfindung aus sonstigen Gründen (zB Konkurs des Arbeitgebers) nicht bezahlt, so ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Wird hingegen Urlaubsabfindung nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 gewährt, beginnt der Ruhender Arbeitszeitraum mit dem 8. Tag, der auf die Zahlbarstellung durch die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft folgt. Ansprüche auf Tagesteile bleiben immer außer Betracht.“

7. a) § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Für eine zuschlagsberechtigte Person ist der Familienzuschlag nur einmal zu gewähren. Tragen mehr als ein Arbeitsloser zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich bei, so gebührt der Familienzuschlag jenem Arbeitslosen, in dessen Haushalt die zuschlagsberechtigte Person wohnt bzw. jenem Arbeitslosen, der die zuschlagsberechtigte Person überwiegend betreut.“

b) § 20 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des Kalenderjahres (§ 108 f ASVG) zu vervielfachen.“

8. Dem § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) ist zur Lohnklassenberechnung nicht heranzuziehen, wenn ein Entgelt aus vorhergehender Beschäftigung vorliegt, das eine Bemessung nach Abs. 1 ermöglicht und das höher als das

282 der Beilagen

3

für die Bemessung der Beihilfe herangezogene Bruttoentgelt ist. Liegt kein solches Entgelt vor, so ist die Beihilfe einem Nettoentgelt gleichzuhalten und der Lohnklassenberechnung ein diesem Nettoentgelt entsprechendes Bruttoentgelt zugrunde zu legen.“

9. Dem § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ruht die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung gemäß § 16 Abs. 1 lit. e, so gebürt den zuschlagsberechtigten Personen im Sinne des § 20 Abs. 2, die sich im Inland aufhalten und zu deren Unterhalt der Anspruchsberichtigte tatsächlich wesentlich beigetragen hat, eine Leistung in der Höhe der halben ruhenden Bevorschussung mit Ausnahme allfälliger Familienzuschläge. Zu dieser Leistung gebühren allfällige Familienzuschläge. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu: Ehegatte (Lebensgefährte), Kinder (Stiefkinder, Wahlkinder, Pflegekinder), Eltern, Enkel, Großeltern. § 89 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt sinngemäß. Abs. 2 findet Anwendung.“

10. a) Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) ist auch zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund seines bzw. seines Angehörigen nachträglich vorgelegten Einkommensteuerbescheides ergibt, daß gemäß § 12 Abs. 6 lit. c bzw. § 36 Abs. 3 lit. A lit. f und lit. B lit. d das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.“

b) Dem § 25 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Werden Rückforderungen gestundet oder Raten bewilligt, so sind keine Stundungszinsen auszubedingen.

(5) Eine Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen oder eine Verfügung zur Nachzahlung ist für Zeiträume unzulässig, die länger als fünf Jahre, gerechnet ab Kenntnis des mäßgeblichen Sachverhaltes durch das Arbeitsamt, zurückliegen. Der Zeitraum von fünf Jahren verlängert sich um Zeiten, in denen ein gerichtliches oder behördliches Verfahren anhängig war, das die Frage des Anspruches unmittelbar oder mittelbar betroffen hat.

(6) Abs. 3 gilt auch für Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.“

11. a) Im § 26 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957“, durch den Ausdruck „des Mutterschutzgesetzes 1979“ ersetzt.

b) Im § 26 Abs. 1 Z 2 wird folgende neue lit. b eingefügt:

„b) die binnen sechs Wochen nach dem Ende des Bezuges von Karenzurlaubsgeld neuerlich Wochengeld beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z 1 lit. c gegeben sind, oder“

c) Die bisherigen lit. b und c des § 26 Abs. 1 Z 2 erhalten die Bezeichnung lit. c und d.

d) Im neuen § 26 Abs. 1 Z 2 lit. c wird der Ausdruck „§§ 26 und 27“ durch den Ausdruck „§§ 29 und 30“ ersetzt.

e) § 26 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, die Anwartschaft erfüllen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen. Die Voraussetzung der Anwartschaft entfällt, wenn die Frau ein weiteres Kind während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld oder binnen sechs Wochen nach dem Ende eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat. Im übrigen gelten Abs. 2 bis 4 und §§ 27 bis 32 sinngemäß.“

f) § 26 Abs. 4 lit. c lautet:

„c) einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 54 000 S nicht übersteigt;“

12. § 29 lautet:

„§ 29. (1) § 16 Abs. 1 lit. a, b, c, e, f und j (Ruhens des Arbeitslosengeldes) sowie § 24 und § 25 (Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während des Aufenthaltes im Ausland, soweit der Auslandsaufenthalt zwei Monate während eines Karenzurlaubsgeldanspruches (§ 31) überschreitet. Das Arbeitsamt kann jedoch auf Antrag der Mutter das Ruhens des Karenzurlaubsgeldes wegen Auslandsaufenthalt nach Anhörung des zuständigen Vermittlungsausschusses aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachsehen.

(3) Abs. 2 findet auf österreichische Staatsbürgerinnen, die im Ausland beschäftigt und nach diesem Bundesgesetz arbeitslosenversichert waren, keine Anwendung, sofern sie sich während des Karenzurlaubsgeldbezuges im Ausland aufhalten. Zuständig im Sinne des § 44 ist in diesen Fällen das Arbeitsamt Versicherungsdienste in Wien.“

13. Im § 32 wird der Ausdruck „mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG)“ durch den Ausdruck „mit dem Anpassungsfaktor dieses Kalenderjahres (§ 108 f ASVG)“ ersetzt.

14. Im § 35 wird der Ausdruck „26 Wochen“ durch den Ausdruck „39 Wochen“ ersetzt.

15. a) Im § 36 Abs. 1 wird der Ausdruck „mit der Richtzahl des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 a ASVG)“ durch den Ausdruck „mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 f ASVG)“ und der Ausdruck „§ 21 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 21 Abs. 5“ ersetzt.

b) § 36 Abs. 3 lit. A lit. d lautet:

„d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

c) Dem § 36 Abs. 3 lit. A wird folgende lit. f angefügt:

„f) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit — ausgenommen einem Einkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb — ist § 12 Abs. 9 sinngemäß anzuwenden.“

d) § 36 Abs. 3 lit. B lit. b lautet:

„b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

e) § 36 Abs. 3 lit. B lit. d lautet:

„d) Bei der Ermittlung des Einkommens einer selbständigen Erwerbstätigkeit — ausgenommen einem Einkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb — ist § 12 Abs. 9 sinngemäß anzuwenden. Lehnt der selbständig erwerbstätige Angehörige die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung bzw. der Zustimmungserklärung zur Einholung von Auskünften beim Finanzamt ab, so besteht kein Anspruch auf Notstandshilfe des Arbeitslosen.“

16. a) § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Mütter, die mit dem Vater ihres unehelichen Kindes nicht verheiratet, jedoch an der gleichen Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären, erhalten Sondernotstandshilfe, wenn der Vater des unehelichen Kindes kein oder ein geringes Einkommen hat. Der Vater des unehelichen Kindes ist hierbei einem Lebensgefährten gleichzuhalten.“

b) Dem § 39 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Notstandshilfe, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich

des Ruhens der Sondernotstandshilfe gilt § 29 sinngemäß.

(5) Arbeitslosigkeit ist auch während der Zeit eines Urlaubes gegen Entfall der Bezüge anzunehmen.“

17. a) Dem § 46 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Abgabe des Antrages kann auch durch einen Vertreter erfolgen, wenn der Arbeitslose aus zwingenden Gründen, wie Arbeitsaufnahme oder Krankheit, verhindert ist, den Antrag persönlich abzugeben.“

b) § 46 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von Abs. 1 gilt:

1. Hat der Arbeitslose zwecks Geltendmachung von Arbeitslosengeld bei einem Arbeitsamt vorgesprochen und stellt sich später heraus, daß hiefür nicht dieses, sondern ein anderes Arbeitsamt zuständig ist, so gilt als Tag der Geltendmachung der Tag der Vorsprache beim erstgenannten Arbeitsamt, sofern der Arbeitslose seinen Antrag binnen angemessener Frist bei dem an sich zuständigen Arbeitsamt einbringt.

2. Hat der Arbeitslose zwecks Geltendmachung von Arbeitslosengeld bei einem Amtstag des Arbeitsamtes vorgesprochen, so gebührt das Arbeitslosengeld bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit, sofern die Vorsprache an dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit nächstfolgenden Amtstag erfolgt ist.

3. Hat der Arbeitslose seinen Wohnsitz (Aufenthaltsort) nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Arbeitsamtes verlegt, so gebührt das Arbeitslosengeld bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit, sofern der Arbeitslose binnen angemessener Frist bei dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt zwecks Geltendmachung des Arbeitslosengeldes vorspricht.“

c) Der bisherige § 46 Abs. 3 wird zu § 46 Abs. 4.

18. Dem § 49 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Vor Erlassung einer Entscheidung ist der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören.“

19. Dem § 51 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB im Falle einer besonderen finanziellen Notlage oder einer Rückbuchung, kann das Arbeitsamt eine Barauszahlung unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Anspruchstage vornehmen. Dies kann auch vor Zuerkennung des Anspruches erfolgen, sofern mit dieser gerechnet werden

282 der Beilagen

5

kann. Eine wiederholte Barauszahlung ist jedoch nicht vorzunehmen, wenn sie in der Absicht begeht wird, die im Abs. 2 festgelegte monatliche Auszahlung zu umgehen.“

20. Dem § 58 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag auf Karenzurlaubsgeld (§ 46) kann auch durch einen Vertreter eingebracht werden.“

21. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Arbeitslosenversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführtten Beiträge. Das Nähere wird in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu § 82 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelt. Dabei ist die Höhe des Hundertsatzes unter Zugrundelegung der Kostenrechnung festzusetzen.“

22. Im § 64 Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck „Abs. 4 und 5“ durch den Ausdruck „Abs. 6 und 7“ zu ersetzen.

23. § 68 lautet:

„§ 68. Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

24. a) § 76 erhält die Bezeichnung § 76 Abs. 1.

b) § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist ein ‚Arbeitsamt Versicherungsdienste‘ eingerichtet, so hat die Anhörung jenes Vermittlungsausschusses zu erfolgen, der bei dem nach

dem Wohnsitz (Aufenthaltsort), bzw. der beruflichen Tätigkeit oder bestimmten herangezogenen Merkmalen des Arbeitslosen zuständigen Arbeitsamt besteht.“

25. Nach § 76 wird folgender § 76 a samt Überschrift eingefügt:

„Anhörungsrecht“

§ 76 a. Die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind vor Erlassung von grundsätzlichen Durchführungserlassen zu diesem Bundesgesetz anzuhören.“

Artikel II

Abweichend von § 60 Abs. 2 lit. b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 beträgt für das Jahr 1987 der Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 75 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld.

Artikel III

(1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt, mit Ausnahme des Art. I Z 1 lit. c, mit 1. Jänner 1988 in Kraft. Art. I Z 1 lit. c tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1988 in Kraft.

(2) Art. I Z 6 lit. b und d findet auf jene Fälle Anwendung, in denen der Ruhenszeitraum nach dem 31. Dezember 1987 beginnt.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

(4) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Konsolidierung des Bundeshaushaltes 1988 nach dem Sparkatalog vom 8. September 1987, soweit dadurch die Arbeitslosenversicherung betroffen ist, und Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung; damit zusammenhängende notwendige legistische Maßnahmen sowie administrative Erleichterungen und soziale Korrekturen.

Lösung:

- Erhöhung des Anteiles des Familienlastenausgleichsfonds bei der Finanzierung des Karenzurlaubsgeldes um 25% im Jahre 1987
- Ruhen des Arbeitslosengeldes für die Zeit der Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung
- Absenkung der Einhebungsvergütung auf ihr tatsächliches Ausmaß
- administrative Erleichterungen bei der Geltendmachung der Ansprüche und Antragseinbringung und bei Auslandsaufenthalt
- gezielte Leistungskorrekturen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Im Vordergrund steht die durch den Entwurf bewirkte finanzielle Entlastung des Bundes.

Erläuterungen

Im Vordergrund des vorliegenden Gesetzentwurfes stehen die Begleitmaßnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes 1988 auf Grund des sogenannten Sparkataloges vom 8. September 1987. Diese Maßnahmen sind:

- Erhöhung des Anteiles des Familienlastenausgleichsfonds bei der Finanzierung des Karenzurlaubsgeldes um 25% im Jahre 1987
- Ruhen des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) für die Zeit der Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung.

Zugleich sollen zwar nicht ausdrücklich im Sparkatalog genannte, aber damit und mit den in der 44. ASVG-Novelle vorgesehenen Regelungen zusammenhängend, folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Absenkung der Einhebungsvergütung auf ihr tatsächliches Ausmaß
- Erhöhung des Familienzuschlages, des Karenzurlaubsgeldes und der Notstandshilfe nach zwei Jahren Bezug lediglich mit dem Pensionsanpassungsfaktor.

Schließlich enthält der Entwurf Änderungen und Ergänzungen, die zum Großteil bereits in der im Jahre 1986 zur Begutachtung ausgesandten Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz enthalten waren, die aber im Hinblick auf die vorzeitige Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode einer parlamentarischen Behandlung nicht mehr zugeführt werden konnten. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Übereinstimmung des Endes der Versicherungspflicht mit der Vollversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
- Anpassung der Einheitswertgrenze bei Vorliegen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes
- weitgehende Anhörung des Vermittlungsausschusses beim Arbeitsamt bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und in berücksichtigungswürdigen Fällen
- Möglichkeit des Auslandsaufenthaltes bei Karenzurlaubsgeld und Sondernotstandshilfe
- Möglichkeit der Antragsabgabe beim Karenzurlaubsgeld durch Vertreter

- administrative Erleichterungen bei Geltendmachung und Antragstellung auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
- verfassungskonforme Regelung bei Anhaltung eines Arbeitslosen auf behördliche Anordnung.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z 1 lit. a:

Im Zuge der Begutachtung wurde darauf hingewiesen, daß die derzeitige Ausnahmeregelung für Kinder bis zum 15. Lebensjahr (§ 1 Abs. 2 lit. a) nicht mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen übereinstimmt. Die vorgesehene Regelung entspricht nunmehr § 2 Abs. 1 KJBG.

Im § 1 Abs. 2 lit. b wurden über Anregung des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst, die Ausdrücke „Bundesland“ durch „Land“ und „Bezirk“ durch „Gemeindeverband“ ersetzt.

In der öffentlich-rechtlichen Praxis treten Fälle auf, in denen kündbare öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse begründet werden. Diese Personen unterliegen derzeit mangels Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Vollversicherung nach dem ASVG, auf Grund der geltenden Bestimmungen des § 1 Abs. 2 lit. b AIVG jedoch nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht. Demzufolge haben sie im Falle von Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Durch die vorgesehene Regelung soll eine Absicherung dieses Personenkreises gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit herbeigeführt werden, und es sollen in Hinkunft nur jene Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sein, die einen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenuss haben und sohin nach § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen sind.

Da auch die Hochschulassistenten Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenuss haben, gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 ASVG von der Vollversicherung ausge-

nommen sind und daher auch von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen bleiben sollen, wird auch die Ziffer 4 des § 5 Abs. 1 ASVG in dieser Gesetzesstelle zitiert.

Zu Z 1 lit. c:

Die bisherige Regelung, wonach die Kündigungsentschädigung nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt und daher diese Zeit bei der Beurteilung der Anwartschaft sowie der Bezugszeit von Arbeitslosengeld außer Betracht bleibt, führt zu sozialen Härten. Zu deren Vermeidung soll mit dem neuen § 1 Abs. 6 die Einbeziehung der Kündigungsentschädigung in die Arbeitslosenversicherungspflicht erfolgen.

Zu Z 2:

Bei der Nachsicht der Sperrfrist tritt aus sozialpolitischen Erwägungen anstelle des bisherigen Ermessens in berücksichtigungswürdigen Fällen eine Verpflichtung des Arbeitsamtes. Nach dem neuen § 10 Abs. 2 soll der Vermittlungsausschuß sowohl bei der Verhängung einer Sperrfrist, als auch bei einer allfälligen Nachsicht gehört werden.

Zu Z 3 lit. a, Z 6 lit. a und Z 9:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Juni 1986, Zl. G 18/86, das Ruhen einer Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung (§ 23 AlVG) bei Haft des Arbeitslosen als verfassungswidrig bezeichnet, zumal kein unüberwindliches Hindernis erkennbar ist, warum in Haft- oder Anhaltungsfällen (unter Bedachtnahme auf die bestehende Versorgung des Versicherten selbst) nicht wenigstens die Hälfte des sonst gebührenden Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe analog zur Regelung in der Pensionsversicherung gewährt werden sollte.

Obgleich laut Verfassungsgerichtshof für den Bereich des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe das Ruhen bei Haft und Anhaltung verfassungsrechtlich unbedenklich ist, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 12 Abs. 3 lit. e und § 16 Abs. 1 lit. e aufgehoben, weil eine Aufhebung des § 23 Abs. 1 eine nicht zu rechtfertigende sozialpolitische Lücke gerissen hätte.

Unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde nunmehr für den Fall der Haft oder Anhaltung eines Beziehers eines Pensionsvorschusses eine Leistung für Angehörige vorgesehen. Für den Bereich des Arbeitslosengeldes wurde eine Ruhensbestimmung — die verfassungsrechtlich unbedenklich ist — wiederum getroffen.

Zu Z 3 lit. b und Z 11 lit. f:

Seit der mit BGBl. Nr. 286/1981 mit 51 000 S festgesetzten Einheitswertgrenze wurden auf Grund des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 die

Einheitswerte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe um 5 vH erhöht. Es soll daher durch die vorgesehene Regelung auch die Einheitswertgrenze, ab der Arbeitslosigkeit nicht vorliegt bzw. kein Karenzurlaubsgeld gebührt, um 5 vH (aufgerundet auf volle tausend Schilling) erhöht werden.

Zu Z 3 lit. c und d, Z 10 lit. a und Z 15 lit. c und e:

Bei der Beantragung von Arbeitslosengeld treten Fälle auf, in denen der Arbeitslose seine Hauptbeschäftigung als Arbeitnehmer verloren hat, eine Nebentätigkeit als selbstständig Erwerbstätiger jedoch beibehält. Des Weiteren treten Fälle auf, in denen Arbeitslosengeldbezieher sich während des Bezuges von Arbeitslosengeld selbstständig machen. Die Beurteilung der Arbeitslosigkeit dieser beiden Personengruppen stößt in der Praxis auf große Schwierigkeiten, weil verlässliche und aktuelle Einkommensnachweise zu dieser Zeit nicht vorliegen. Zur Lösung der Probleme soll die Beurteilung der Arbeitslosigkeit auf Grund des Einkommensteuerbescheides vorgesehen werden, der für das Kalenderjahr der Arbeitslosigkeit von der Finanzverwaltung erlassen wurde. Da dieser zur Zeit der Beurteilung des Anspruches auf Arbeitslosigkeit noch nicht vorliegt, wird als Überbrückung die Beurteilung auf Grund einer eidestatlichen Erklärung des Arbeitslosen erfolgen, wobei im Falle eines zu Unrecht bezogenen Arbeitslosengeldes die Verpflichtung bestehen soll, das zuviel gezahlte Arbeitslosengeld zurückzuzahlen.

Zur Wahrung der Gleichheit von unselbstständig und selbstständig Erwerbstätigen sollen die dem selbstständig Erwerbstätigen gewährten Freibeträge, Sonderausgaben sowie bestimmte Absetzungsbeträge dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes hinzugerechnet werden. Bei letzterem handelt es sich um vorzeitige Abschreibung (§§ 8 und 122 EStG), Investitionsrücklagen (§ 9 EStG), Investitionsfreibetrag (§ 10 EStG) und nicht entnommenen Gewinn (§ 11 EStG).

Diese Regelung soll auch für die Feststellung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit für die Anrechnung auf die Notstandshilfe gelten.

Zu Z 5 lit. a, b und d:

Um soziale Härten zu vermeiden, sollen zur Wahrung früherer Beschäftigungszeiten auch jene in diesen Gesetzesstellen angeführten Zeiten als Rahmenfriststreckungsgrund gelten.

Zu Z 6 lit. b und d:

Die derzeitige Gewährung von Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung und der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld führen zu einer nicht vertretbaren Doppelversorgung. Das Arbeitslosengeld soll daher in Hinkunft während der Zeit, die der Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfin-

282 der Beilagen

9

dung entspricht, ruhen. Falls die Urlaubentschädigung bzw. Urlaubsabfindung nicht bezahlt wird, weil zB der Arbeitgeber insolvent ist, soll — wie bereits derzeit bei der Kündigungentschädigung — ein rückverrechenbarer Vorschuß in der Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt werden.

Zu Z 6 lit. c:

In Hinkunft soll eine Nachsicht vom Ruhens des Arbeitslosengeldes bei einem Auslandsaufenthalt auch dann erfolgen, wenn sich der Arbeitslose aus zwingenden familiären Gründen (wie zB Verehelichung, Begräbnis von Familienangehörigen) im Ausland aufgehalten hat.

Zu Z 7 lit. a:

Durch diese Bestimmung soll in Analogie zur Regelung des Anspruches auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz klargestellt werden, welchem bezugsberechtigten Angehörigen der Familienzuschlag gebührt, wenn mehrere bezugsberechtigte Angehörige gegeben sind.

Zu Z 7 lit. b, Z 13 und Z 15 lit. a:

Ab 1986 wurde die Richtzahl nach dem ASVG durch die Aufwertungszahl ersetzt. Eine Erhöhung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Familienzuschlag, Karenzurlaubsgeld und Notstandshilfe nach zwei Jahren) mit der Aufwertungszahl würde jedoch dazu führen, daß diese Aufwertung in einem höheren Ausmaß, als die Dynamisierung der Pensionen erfolgt, die lediglich mit dem Anpassungsfaktor erhöht werden. Es sollen daher in Hinkunft auch die in Betracht kommenden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit dem Anpassungsfaktor erhöht werden.

Zu Z 8:

Durch diese Bestimmung sollen Härten bei der Lohnklassenberechnung für das Arbeitslosengeld nach dem Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes während eines Kursbesuches vermieden werden.

Zu Z 10 lit. b:

Bei Rückforderung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung soll aus sozialen Erwägungen — da gerade die Schwächsten betroffen werden würden — von Stundungszinsen abgesehen werden.

Zu Z 11 lit. b und e:

Wird eine Mutter während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld neuerlich schwanger, so erhält sie das Wochengeld auf Grund des Karenzurlaubsgeldes und anschließend neuerlich Karenzurlaubsgeld (§ 26 Abs. 1 Z 2 lit. a). Der Anspruch auf Wochengeld ist auch dann gegeben, wenn der Versicherungsfall innerhalb von sechs Wochen nach

dem Ende des Bezuges von Karenzurlaubsgeld eintritt. Ist jedoch eine Mutter, die neuerlich schwanger ist, nach dem Karenzurlaubsgeld beschäftigt, so erhält sie das Wochengeld auf Grund des **Dienstverhältnisses** und muß für den neuerlichen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld eine neue Anwartschaft von mindestens 20 Wochen Beschäftigung in den letzten 52 Wochen erbringen. Die Erbringung dieser Anwartschaft ist in Einzelfällen nicht möglich und führt zu sozialen Härten. Um diese zu vermeiden, sieht die neue Bestimmung vor, daß ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld auch dann besteht, wenn der Anspruch auf Wochengeld binnen sechs Wochen nach dem Ende des Bezuges von **Karenzurlaubsgeld** entsteht. Diese Begünstigung soll sinngemäß auch für Adoptivmütter gelten.

Zu Z 12:

Das Karenzurlaubsgeld soll bei Bezug einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nicht ruhen. Das bisher festgelegte Ruhen in diesem Fall hat in Einzelfällen zu Härten geführt.

Die Neuregelung im § 29 Abs. 2 sieht die Möglichkeit des Bezuges von Karenzurlaubsgeld bei Auslandsaufenthalt bis zu zwei Monaten vor. Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen soll darüber hinaus — analog zu den Bestimmungen im Sonderunterstützungsgesetz — eine Nachsicht des Ruhens auch bei einem Auslandsaufenthalt über zwei Monate möglich sein.

Im neuen § 29 Abs. 3 soll die bisherige Auslandsaufenthaltsregelung für die im Ausland in Verwendung stehenden Bediensteten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und der Außenhandelsstellen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf alle Österreicherinnen, die im Ausland beschäftigt, aber in Österreich versichert waren, ausgedehnt werden.

Zu Z 14:

Nach der derzeitigen Rechtslage gebührt die Notstandshilfe unbegrenzt, jedoch ist, um allfällige Veränderungen zu überprüfen, eine jeweilige Zuerkennung für 26 Wochen vorgesehen. Nach den Erfahrungen der Praxis steht der Umfang der Veränderungen in keinem Verhältnis zu dem dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand, zumal die Arbeitslosen gemäß § 50 AIVG verpflichtet sind, jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Einsparung von Verwaltungsarbeit soll daher der jeweilige Bewilligungszeitraum auf 39 Wochen, sohin um die Hälfte mehr als bisher, verlängert werden.

Zu Z 16:

Im § 39 Abs. 3 soll eine Klarstellung bezüglich der bereits bestehenden Rechtslage erfolgen. Weiters soll bei der Sondernotstandshilfe als familien-

politische Leistung die Regelung über das Ruhen des Anspruches analog zu den Bestimmungen des Karenzurlaubsgeldes gelten und klargestellt werden, daß sie auch im Falle eines unbezahlten Urlaubs nach dem Karenzurlaub gebührt.

Zu Z 17 und Z 20:

Durch diese Bestimmungen erfolgen Erleichterungen bei der Antragstellung auf Arbeitslosengeld und Karenzurlaubsgeld. Der neue § 46 Abs. 3 regelt Sonderfälle der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld, die mitunter in der Praxis auftreten und nach der derzeitigen Rechtslage zu nicht gewollten sozialen Härten führen können.

Zu Z 19:

In der Praxis treten mitunter Fälle auf, in denen ein arbeitslos gewordener Arbeitnehmer sich in einer besonderen finanziellen Notlage befindet und dringend einen bestimmten Geldbetrag benötigt, um zB eine Mietenforderung, eine Gas- oder Stromrechnung oder Medikamentenkosten bezahlen zu können. Ein Abwarten der normalen Auszahlung per Post oder auf das Gehaltskonto ist in diesen Fällen nicht möglich. Auch ergeben sich Fälle, in denen infolge unverschuldeter Versäumung der Behebungsfrist Anweisungen von der Post zurückgesandt werden (sogenannte Rückbuchungen). In diesen Fällen soll dem Arbeitslosen durch eine Barauszahlung geholfen werden.

Zu Z 21:

Durch die 44. ASVG-Novelle wird § 82 Abs. 1 ASVG dahingehend geändert, daß die den Trägern der Krankenversicherung (ausgenommen die Betriebskrankenkassen) gebührende Einhebungsvergütung für die Einhebung der in Betracht kom-

menden Beiträge zur Sozialversicherung mit einem Ausmaß festgesetzt wird, das die tatsächlichen Kosten der Einhebung nicht übersteigt. Diese Regelung soll auch für die Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge gelten, wobei der Bund mit einer Einsparung bei der Einhebungsvergütung in der Arbeitslosenversicherung von rund 50 Millionen Schilling rechnen kann.

Zu Z 22:

Zur Klarstellung, daß die Außerachtlassung gemäß § 64 Abs. 2 für die Endabrechnung laut Rechnungsabschluß gilt, ist eine Richtigstellung der Bezeichnung der genannten Absätze vorgesehen.

Zu Z 23:

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß die Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen auch für die in der Zwischenzeit hinzugekommenen Leistungen (Pensionsvorschuß, Sondernotstandshilfe) gelten.

Zu Artikel II:

Gemäß § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 leistet der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen einen Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Dieser Beitrag beläuft sich seit 1. Jänner 1982 auf 50 vH des Gesamtaufwandes für Karenzurlaubsgeld. Durch ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, soll für das Jahr 1987 der Beitrag auf 75 vH angehoben werden, um den Aufwand der Arbeitslosenversicherung zu entlasten. Die vorgesehene Bestimmung stellt die erforderliche korrespondierende Regelung im Bereich der Arbeitslosenversicherung dar.

Finanzielle Erläuterungen

Von finanzieller Bedeutung sind im vorliegenden Entwurf vor allem die Maßnahmen der Budgetkonsolidierung:

- a) Durch die Erhöhung des Anteiles des Familiennlastenausgleichsfonds bei der Finanzierung des Karenzurlaubsgeldes um 25% im Jahre 1987 wird der Bund um 800 Millionen Schilling entlastet.
- b) Durch das Ruhen des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) für die Zeit der Urlaubsentziehung bzw. der Urlaubsabfindung tritt eine voraussichtliche Kostenersparnis von 200 Millionen Schilling jährlich ein.
- c) Durch die Absenkung der Einhebungsvergütung auf ihr tatsächliches Ausmaß tritt eine

Kostenersparnis von rund 50 Millionen Schilling jährlich ein.

Die im Gesetz vorgesehenen administrativen und sozialen Korrekturen werden nur minimale finanzielle Auswirkungen haben, zumal insbesondere die Verbesserung bei der Rahmenfristertreckung, die Gewährung der halben Leistung an Angehörige, falls der Pensionsvorschußbezieher in Haft ist, die Erleichterungen bei der Inanspruchnahme eines neuerlichen Karenzurlaubsgeldbezuges sowie die Gewährung von Arbeitslosengeld bei Auslandsaufenthalt aus zwingenden familiären Gründen erfahrungsgemäß nur in Einzelfällen auftreten werden.

Textgegenüberstellung

AIVG — geltende Fassung

§ 1. (2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, soweit sie aber das 15. Lebensjahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres;
- b) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen;
- c) Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuss (Provision) zusteht, sowie Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuss (Provision) zusteht, sofern in gesetzlichen Vorschriften oder in den dienstrechlichen Vorschriften ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für den Fall der Arbeitslosigkeit und ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für Karenzurlaubsgeld (§§ 26 bis 31) in einem diesem Bundesgesetz gleichwerten Ausmaß vorgesehen sind;
- d) Personen, die nach § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, pflichtversichert sind;
- e) Dienstnehmer, Heimarbeiter und selbständige Pecher, die nach der Höhe des Entgelts geringfügig beschäftigt sind, soweit es sich nicht um Selbstversicherte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt.

AIVG — Fassung des Entwurfes

§ 1. (2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

- a) Personen, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben, sowie Personen, die der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden;
- b) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, sofern sie gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von der Vollversicherung nach § 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ausgenommen sind;
- c) Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuss (Provision) zusteht, sowie Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuss (Provision) zusteht, sofern in gesetzlichen Vorschriften oder in den dienstrechlichen Vorschriften ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für den Fall der Arbeitslosigkeit und ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für Karenzurlaubsgeld (§§ 26 bis 31) in einem diesem Bundesgesetz gleichwerten Ausmaß vorgesehen sind;
- d) Personen, die nach § 2 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, pflichtversichert sind;
- e) Dienstnehmer, Heimarbeiter und selbständige Pecher, die nach der Höhe des Entgelts geringfügig beschäftigt sind, soweit es sich nicht um Selbstversicherte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt.

AlVG – geltende Fassung

§ 10. (2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Ausschluß vom Bezug des Arbeitslosengeldes auf Antrag vom zuständigen Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes ganz oder teilweise nachgesehen werden.

§ 12. (3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht:

....
e) wer eine Freiheitsstrafe verbüßt,

(6) Als arbeitslos gilt jedoch,

-
b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 51 000 S nicht übersteigt;
c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus ein Einkommen erzielt, das auf Grund der Feststellungen eines Einkommensteuerprüfungsverfahrens die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt; Abschreibungs- und Absetzungsbeträge bleiben außer Betracht; wird von Selbständigen keine Zustimmung für das Prüfungsverfahren des Finanzamtes erteilt, so ist ein geringfügiges Einkommen nicht anzunehmen.

AlVG – Fassung des Entwurfs

Dem § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

(6) Steht auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses Kündigungsentschädigung zu, so endet die Arbeitslosenversicherungspflicht erst mit Ablauf des Zeitraumes, für den Kündigungsentschädigung gebührt.

§ 10. (2) Der Ausschluß vom Bezug des Arbeitslosengeldes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB Aufnahme einer anderen Beschäftigung, ganz oder teilweise nachzusehen. Vor dieser Nachsicht sowie vor Erlassung einer Entscheidung gemäß Abs. 1 ist der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören.

§ 12. (3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht:

....
e) wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird.

(6) Als arbeitslos gilt jedoch,

-
b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 54 000 S nicht übersteigt;
c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus ein nach Maßgabe des Abs. 9 festgestelltes Einkommen erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt.

Dem § 12 wird folgender Abs. 9 angefügt:

(9) Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf Grund des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wird, festgestellt, wobei dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der jeweils gelgenden Fassung, unter Außerachtlassung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG 1972) die im Einkommensteuerbescheid angeführten Freibeträge und Sonderausgaben sowie die Beträge nach den §§ 8, 9, 10, 11 und 122 EStG 1972 hinzuzurechnen sind. Der Leistungsbezieher ist verpflichtet, den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wurde, binnen zwei Wochen nach Erlassung

AlVG – geltende Fassung

§ 14. (4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

c) Zeiten eines Wochengeldbezuges während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis anschließend an den Wochengeldbezug fortgesetzt oder ein Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in geltender Fassung in Anspruch genommen wurde;

§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich
1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

b) arbeitssuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist;

e) einen geregelten Lehrgang zur beruflichen Fortbildung besucht hat, durch den er überwiegend in Anspruch genommen wurde;

h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, bezogen hat;

2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland beschäftigt gewesen ist.

AlVG – Fassung des Entwurfs

dem zuständigen Arbeitsamt vorzulegen. Bis zur Erlassung und Vorlage des Bescheides ist die Frage der Arbeitslosigkeit insbesondere auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung des Arbeitslosen über die Höhe seines Bruttoeinkommens, einer allenfalls bereits erfolgten Einkommensteuererklärung bzw. eines Einkommensteuerbescheides aus einem früheren Jahr vorzunehmen. Des weiteren hat der Arbeitslose schriftlich seine Zustimmung zur Einholung von Auskünften beim Finanzamt zu erteilen. Für die von den Finanzämtern erteilten Auskünfte gilt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48 a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß. Lehnt der Arbeitslose die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung bzw. der Zustimmungserklärung ab, ist ein geringfügiges Einkommen nicht anzunehmen.

§ 14. (4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

c) Zeiten eines Wochengeldbezuges während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis anschließend an den Wochengeldbezug fortgesetzt oder ein Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in geltender Fassung in Anspruch genommen wurde;

§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich
1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

b) arbeitssuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist oder Sondernotstandshilfe (§ 39) bezogen hat;

e) sich einer Ausbildung oder einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;

h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 bezogen hat;

2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland beschäftigt gewesen ist sowie um Zeiträume, in denen der Arbeitslose in einem Staat, mit dem zwi-

AIVG – geltende Fassung

- § 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während
- e) der Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
 - k) des Zeitraumes, für den Kündigungsentschädigung gebührt.

(3) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann der zuständige Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes auf Antrag des Arbeitslosen das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß § 16 Abs. 1 lit. g nachsehen, jedoch nur für maximal vier Wochen. Eine derartige Nachsicht ist während eines Leistungsanspruches (§ 18) nur einmal möglich. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, wie zB, wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich bei einem Arbeitgeber vorzustellen.

AIVG – Fassung des Entwurfes

schenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden, eine dem Krankengeld oder Wochengeld entsprechende Leistung bezogen hat.

- § 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während
- e) der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
 - k) des Zeitraumes, für den Kündigungsentschädigung gebührt,
 - l) des Zeitraumes, für den Urlaubentschädigung oder Urlaubsabfindung im Zeitpunkt der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 zu einem späteren Zeitpunkt gebührt bzw. gewährt wird, nach Maßgabe des Abs. 4.

(3) Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 lit. g bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes für höchstens vier Wochen während eines Leistungsanspruches (§ 18) nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, insbesondere wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen, oder Umstände, die auf zwingenden familiären Gründen beruhen.

Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Gebührt Urlaubentschädigung oder Urlaubsabfindung im Zeitpunkt der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses, beginnt der Ruhenszeitraum mit dem Ende des anspruchsgrundenden Beschäftigungsverhältnisses, besteht jedoch auch Anspruch auf Kündigungsentschädigung mit dem Ende des Zeitraumes, für den Kündigungsentschädigung gebührt. Ist der Anspruch auf Urlaubentschädigung oder Urlaubsabfindung strittig oder wird Urlaubentschädigung oder Urlaubsabfindung aus sonstigen Gründen (zB Konkurs des Arbeitgebers) nicht bezahlt, so ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Wird hingegen Urlaubsabfindung nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 gewährt, beginnt der Ruhenszeitraum mit dem 8. Tag, der auf die Zahlbarstellung durch die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft folgt. Ansprüche auf Tagesteile bleiben immer außer Betracht.

AlVG – geltende Fassung

§ 20. (3) Für eine zuschlagsberechtigte Person kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.

(4) Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person 16,60 S täglich. Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl des Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle zehn Groschen zu runden: hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

AlVG – Fassung des Entwurfes

§ 20. (3) Für eine zuschlagsberechtigte Person ist der Familienzuschlag nur einmal zu gewähren. Tragen mehr als ein Arbeitsloser zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich bei, so gebürt der Familienzuschlag jenem Arbeitslosen, in dessen Haushalt die zuschlagsberechtigte Person wohnt bzw. jenem Arbeitslosen, der die zuschlagsberechtigte Person überwiegend betreut.

(4) Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person 16,60 S täglich. Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des Kalenderjahres (§ 108 f ASVG) zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle zehn Groschen zu runden: hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

Dem § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:

(6) Eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) ist zur Lohnklassenberechnung nicht heranzuziehen, wenn ein Entgelt aus vorhergehender Beschäftigung vorliegt, das eine Bemessung nach Abs. 1 ermöglicht und das höher als das für die Bemessung der Beihilfe herangezogene Bruttoentgelt ist. Liegt kein solches Entgelt vor, so ist die Beihilfe einem Nettoentgelt gleichzuhalten und der Lohnklassenberechnung ein diesem Nettoentgelt entsprechendes Bruttoentgelt zugrunde zu legen.

Dem § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Ruht die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung gemäß § 16 Abs. 1 lit. e, so gebürt den zuschlagsberechtigten Personen im Sinne des § 20 Abs. 2, die sich im Inland aufhalten und zu deren Unterhalt der Anspruchsberechtigte tatsächlich wesentlich beigetragen hat, eine Leistung in der Höhe der halben ruhenden Bevorschussung mit Ausnahme allfälliger Familienzuschläge. Zu dieser Leistung gebühren allfällige Familienzuschläge. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu: Ehegatte (Lebensgefährte), Kinder (Stiefkinder, Wahlkinder, Pflegekinder), Eltern, Enkel, Großeltern. § 89 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt sinngemäß. Abs. 2 findet Anwendung.

Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

Der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) ist auch zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund seines bzw. seines Angehörigen nachträglich vorgelegten Einkommensteuerbe-

AlVG — geltende Fassung

§ 26. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben

1. Mütter,

- a) die die Anwartschaft erfüllt haben und
- b) sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet befinden oder deren Dienst-(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst oder durch Zeitablauf beendet wurde, wenn infolge der Entbindung auf Grund des Dienst-(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist; die Voraussetzung, daß Anspruch auf Wochengeld entstanden sein muß, entfällt bei Müttern, die während der Schutzfrist gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, keinen Anspruch auf Wochengeld haben, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen, bzw. bei Müttern, denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltpflege befunden haben und

2. Mütter,

- a) die Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z 1 lit. c gegeben sind, oder

AlVG — Fassung des Entwurfes

scheides ergibt, daß gemäß § 12 Abs. 6 lit. c bzw. § 36 Abs. 3 lit. A lit. f und lit. B lit. d das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(4) Werden Rückforderungen gestundet oder Raten bewilligt, so sind keine Stundungszinsen auszubedingen.

(5) Eine Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen oder eine Verfügung zur Nachzahlung ist für Zeiträume unzulässig, die länger als fünf Jahre, gerechnet ab Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Arbeitsamt, zurückliegen. Der Zeitraum von fünf Jahren verlängert sich um Zeiten, in denen ein gerichtliches oder behördliches Verfahren anhängig war, das die Frage des Anspruches unmittelbar oder mittelbar betroffen hat.

(6) Abs. 3 gilt auch für Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

§ 26. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben

1. Mütter,

- a) die die Anwartschaft erfüllt haben und
- b) sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet befinden oder deren Dienst-(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst oder durch Zeitablauf beendet wurde, wenn infolge der Entbindung auf Grund des Dienst-(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist; die Voraussetzung, daß Anspruch auf Wochengeld entstanden sein muß, entfällt bei Müttern, die während der Schutzfrist gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 keinen Anspruch auf Wochengeld haben, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen, bzw. bei Müttern, denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltpflege befunden haben und

2. Mütter,

- a) die Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z 1 lit. c gegeben sind, oder

AlVG — geltende Fassung

- b) die Wochengeld aus der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützungen gemäß §§ 26 und 27 des Mutterschutzes beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z 1 lit. a und c gegeben sind, oder
- c) denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben, sofern die Voraussetzungen der Z 1 lit. c gegeben sind;

3. Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, die Anwartschaft erfüllen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen; im übrigen gelten die Abs. 2 bis 4 und die §§ 27 bis 32 sinngemäß;

(4) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben jedoch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Mütter, die

-
- c) einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 51 000 S nicht übersteigt;

§ 29. (1) § 16 Abs. 1 lit. a bis g (Ruhens des Arbeitslosengeldes) sowie §§ 24 und 25 (Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen kann der zuständige Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes auf Antrag der Mutter das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes nach § 16 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 29 Abs. 1 nachsehen, jedoch nur für maximal vier Wochen. Eine derartige Nach-

AlVG — Fassung des Entwurfs

18

- b) die binnen sechs Wochen nach dem Ende des Bezuges von Karenzurlaubsgeld neuerlich Wochengeld beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z 1 lit. c gegeben sind, oder
- c) die Wochengeld aus der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützungen gemäß §§ 29 und 30 des Mutterschutzes beziehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z 1 lit. a und c gegeben sind, oder
- d) denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben, sofern die Voraussetzungen der Z 1 lit. c gegeben sind;

3. Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, die Anwartschaft erfüllen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen. Die Voraussetzung der Anwartschaft entfällt, wenn die Frau ein weiteres Kind während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld oder binnen sechs Wochen nach dem Ende eines Bezuges von Karenzurlaubsgeld an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat. Im übrigen gelten die Abs. 2 bis 4 und die §§ 27 bis 32 sinngemäß.

(4) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben jedoch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Mütter, die

-
- c) einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 54 000 S nicht übersteigt;

§ 29. (1) § 16 Abs. 1 lit. a, b, c, e, f und j (Ruhens des Arbeitslosengeldes) sowie § 24 und § 25 (Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während des Aufenthaltes im Ausland, soweit der Auslandsaufenthalt zwei Monate während eines Karenzurlaubsgeldanspruches (§ 31) überschreitet. Das Arbeitsamt kann jedoch auf Antrag der Mutter das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes wegen Auslandsaufent-

282 der Beilagen

AIVG — geltende Fassung

sicht ist während eines Karenzurlaubsgeldanspruches (§ 31) nur einmal möglich. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse des Kindes bzw. der Familie gelegen sind, wie zB Urlaubaufenthalt im Ausland, Besuch der im Ausland wohnenden nahen Familienangehörigen.

(3) Die Bestimmungen über das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes während des Aufenthaltes im Ausland finden auf die in Auslandsverwendung stehenden Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und der Außenhandelsstelle der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft keine Anwendung.

§ 32. Die im § 27 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

§ 35. Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 26 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum gewährt.

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Gebieten unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und nach dem Alter der Arbeitslosen abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 vH des Arbeitslosengeldes sinken. Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist sie mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauftreffenden Jahres mit der Richtzahl des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die erste Vervielfachung ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 vorzunehmen. Die Bestimmung, wonach die Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden darf, sowie § 21 Abs. 6 finden auf diese Fälle keine Anwendung.

(3) Im einzelnen ist bei der Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:

d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 85 Abs. 5 bis 7 und Abs. 10 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

AIVG — Fassung des Entwurfes

halt nach Anhörung des zuständigen Vermittlungsausschusses aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachsehen.

(3) Abs. 2 findet auf österreichische Staatsbürgerinnen, die im Ausland beschäftigt und nach diesem Bundesgesetz arbeitslosenversichert waren, keine Anwendung, sofern sie sich während des Karenzurlaubsgeldbezuges im Ausland aufhalten. Zuständig im Sinne des § 44 ist in diesen Fällen das Arbeitsamt Versicherungsdienste in Wien.

§ 32. Die im § 27 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor dieses Kalenderjahres (§ 108 f ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.

§ 35. Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 39 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum gewährt.

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Gebieten unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und nach dem Alter der Arbeitslosen abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 vH des Arbeitslosengeldes sinken. Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist sie mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauftreffenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 f ASVG) zu vervielfachen. Die erste Vervielfachung ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 vorzunehmen. Die Bestimmung, wonach die Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden darf, sowie § 21 Abs. 5 finden auf diese Fälle keine Anwendung.

(3) Im einzelnen ist bei der Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:

d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 8 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, sinngemäß anzuwenden.

AlVG — geltende Fassung

B. Berücksichtigung des Einkommens der Angehörigen des Arbeitslosen:

- b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 85 Abs. 5 bis 7 und Abs. 10 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.
- d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit — ausgenommen einem Einkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb — ist § 12 Abs. 6 lit. c sinngemäß anzuwenden; wird von selbständig erwerbstätigen Angehörigen keine Zustimmung für das Prüfungsverfahren des Finanzamtes erteilt, so besteht kein Anspruch auf Notstandshilfe des Arbeitslosen.

§ 39. (3) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Der uneheliche Vater des Kindes, der an der gleichen Adresse wie die Mutter angemeldet ist oder anzumelden wäre, ist einem Lebensgefährten gleichzuhalten.

§ 46. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist vom Arbeitslosen persönlich bei dem nach seinem Wohnort zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen. Für die Geltendmachung des Anspruches ist das hiefür bundeseinheitlich aufgelegte

AlVG — Fassung des Entwurfes

20

Dem § 36 Abs. 3 lit. A wird folgende lit. f angefügt:

- f) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit — ausgenommen einem Einkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb — ist § 12 Abs. 9 sinngemäß anzuwenden.

B. Berücksichtigung des Einkommens der Angehörigen des Arbeitslosen:

- b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 8 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit — ausgenommen einem Einkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb — ist § 12 Abs. 9 sinngemäß anzuwenden. Lehnt der selbständig erwerbstätige Angehörige die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung bzw. der Zustimmungserklärung zur Einholung von Auskünften beim Finanzamt ab, so besteht kein Anspruch auf Notstandshilfe des Arbeitslosen.

§ 39. (3) Mütter, die mit dem Vater ihres unehelichen Kindes nicht verheiratet, jedoch an der gleichen Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären, erhalten Sondernotstandshilfe, wenn der Vater des unehelichen Kindes kein oder ein geringes Einkommen hat. Der Vater des unehelichen Kindes ist hiebei einem Lebensgefährten gleichzuhalten.

Dem § 39 werden folgende Absätze angefügt:

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Notstandshilfe, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich des Ruhens der Sondernotstandshilfe gilt § 29 sinngemäß.

(5) Arbeitslosigkeit ist auch während der Zeit eines Urlaubes gegen Entfall der Bezüge anzunehmen.

§ 46. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist vom Arbeitslosen persönlich bei dem nach seinem Wohnort zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen. Für die Geltendmachung des Anspruches ist das hiefür bundeseinheitlich aufgelegte

282 der Beilagen

AIVG – geltende Fassung

Antragsformular zu verwenden. Der Anspruch gilt erst dann als geltend gemacht, wenn das Antragsformular innerhalb der vom Arbeitsamt festgesetzten Frist beim Arbeitsamt persönlich abgegeben wurde. Hat der Arbeitslose die vom Arbeitsamt festgesetzte Frist zur Abgabe des Antrages ohne triftigen Grund versäumt, so ist der Anspruch erst ab dem Tag zu beurteilen, an dem der Antrag beim Arbeitsamt abgegeben wurde. Über die Abgabe des Antrages ist dem Antragsteller eine Bestätigung auszustellen.

AIVG – Fassung des Entwurfes

Antragsformular zu verwenden. Der Anspruch gilt erst dann als geltend gemacht, wenn das Antragsformular innerhalb der vom Arbeitsamt festgesetzten Frist beim Arbeitsamt persönlich abgegeben wurde. Hat der Arbeitslose die vom Arbeitsamt festgesetzte Frist zur Abgabe des Antrages ohne triftigen Grund versäumt, so ist der Anspruch erst ab dem Tag zu beurteilen, an dem der Antrag beim Arbeitsamt abgegeben wurde. Über die Abgabe des Antrages ist dem Antragsteller eine Bestätigung auszustellen. Die Abgabe des Antrages kann auch durch einen Vertreter erfolgen, wenn der Arbeitslose aus zwingenden Gründen, wie Arbeitsaufnahme oder Krankheit, verhindert ist, den Antrag persönlich abzugeben.

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt:

1. Hat der Arbeitslose zwecks Geltendmachung von Arbeitslosengeld bei einem Arbeitsamt vorgesprochen und stellt sich später heraus, daß hiefür nicht dieses, sondern ein anderes Arbeitsamt zuständig ist, so gilt als Tag der Geltendmachung der Tag der Vorsprache beim erstgenannten Arbeitsamt, sofern der Arbeitslose seinen Antrag binnen angemessener Frist bei dem an sich zuständigen Arbeitsamt einbringt.
2. Hat der Arbeitslose zwecks Geltendmachung von Arbeitslosengeld bei einem Amtstag des Arbeitsamtes vorgesprochen, so gebührt das Arbeitslosengeld bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit, sofern die Vorsprache an dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit nächstfolgenden Amtstag erfolgt ist.
3. Hat der Arbeitslose seinen Wohnsitz (Aufenthaltsort) nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Arbeitsamtes verlegt, so gebührt das Arbeitslosengeld bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit, sofern der Arbeitslose binnen angemessener Frist bei dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt zwecks Geltendmachung des Arbeitslosengeldes vorspricht.

(4) Der Arbeitslose hat seinen Anspruch beim Arbeitsamt nachzuweisen. Er hat eine Bestätigung des Dienstgebers über die Dauer und Art des Dienstverhältnisses, über die Höhe des Entgeltes und über die Art der Lösung des Dienstverhältnisses beizubringen. Der Dienstgeber ist zur Ausstellung dieser Bestätigung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung. Wenn das Arbeitsamt dem Arbeitslosen keine zumutbare Arbeit vermitteln kann, hat es über den Anspruch zu entscheiden.

AIVG – geltende Fassung

§ 49. (2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert für die Dauer von sieben Tagen, gerechnet vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an, den Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf die Notstandshilfe.

§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes ist dieser Artikel mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sinngemäß anzuwenden.

§ 63. (2) Die Träger der Krankenversicherung erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Mitwirkung an der Durchführung der Arbeitslosenversicherung, insbesondere durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge entstehen, eine Vergütung, die sich nach der Höhe der eingehobenen Beiträge richtet. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

§ 64. (2) Innerhalb des Reservefonds ist eine zweckgebundene Rücklage für Haftungsübernahmen gemäß §§ 28 Abs. 5 und 36 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu bilden. Sie bleibt bei der Abrechnung der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne der Abs. 4 und 5 außer Betracht.

§ 68. Die Ansprüche auf Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld und auf Notstandshilfe können rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen, verpfändet oder gepfändet werden:

AIVG – Fassung des Entwurfs

§ 49. (2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert für die Dauer von sieben Tagen, gerechnet vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an, den Anspruch auf das Arbeitslosengeld bzw. auf die Notstandshilfe. Vor Erlassung einer Entscheidung ist der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören.

Dem § 51 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB im Falle einer besonderen finanziellen Notlage oder einer Rückbuchung, kann das Arbeitsamt eine Barauszahlung unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Anspruchstage vornehmen. Diese kann auch vor Zuerkennung des Anspruches erfolgen, sofern mit dieser gerechnet werden kann. Eine wiederholte Barauszahlung ist jedoch nicht vorzunehmen, wenn sie in der Absicht begeht wird, die im Abs. 2 festgelegte monatliche Auszahlung zu umgehen.

§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes ist dieser Artikel mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf Karenzurlaubsgeld (§ 46) kann auch durch einen Vertreter eingebracht werden.

§ 63. (2) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Arbeitslosenversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeföhrten Beiträge. Das Nähere wird in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu § 82 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelt. Dabei ist die Höhe des Hundertsatzes unter Zugrundelegung der Kostenrechnung festzusetzen.

§ 64. (2) Innerhalb des Reservefonds ist eine zweckgebundene Rücklage für Haftungsübernahmen gemäß §§ 28 Abs. 5 und 36 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu bilden. Sie bleibt bei der Abrechnung der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne der Abs. 6 und 7 außer Betracht.

§ 68. Die Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450,

AIVG — geltende Fassung

1. zur Deckung von Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe, daß dem Verpflichteten die Hälfte der Bezüge frei bleiben muß;
2. zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberichtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß anzuwenden ist.

§ 76. Die Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse werden durch ein eigenes Bundesgesetz errichtet.

AIVG — Fassung des Entwurfs

sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 76. Die Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse werden durch ein eigenes Bundesgesetz errichtet.

(2) Ist ein „Arbeitsamt Versicherungsdienste“ eingerichtet, so hat die Anhörung jenes Vermittlungsausschusses zu erfolgen, der bei dem nach dem Wohnsitz (Aufenthaltsort), bzw. der beruflichen Tätigkeit oder bestimmten herangezogenen Merkmalen des Arbeitslosen zuständigen Arbeitsamt besteht.

Nach § 76 wird folgender § 76 a samt Überschrift eingefügt:

„Anhörungsrecht“

§ 76 a. Die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind vor Erlassung von grundsätzlichen Durchführungserlassen zu diesem Bundesgesetz anzuhören.“